

F. Förderungsrichtlinien und Benutzungsordnungen

Richtlinien

der Stadt Bergen über die Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Richtlinien zur Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit zum 01. Januar 2000 beschlossen:

1. Ziel

1. Die Stadt Bergen fördert nach diesen Richtlinien
 - a) die Arbeit der Turn- und Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund sind,
 - b) die Arbeit der Schützenvereine, soweit sie Schießsportabteilungen und/oder Jugendspielmannzüge führen sowie
 - c) die Arbeit der Gruppen, Verbände und freien Vereinigungen, die nachhaltig und auf Dauer Jugendarbeit betreiben.
 - d) Auslandsklassenfahrten minderjähriger Schüler/innen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Alle genannten Vereine, Gruppen und Vereinigungen müssen ihren Sitz im Bereich der Stadt Bergen haben und als gemeinnützig anerkannt sein. Die Mehrzahl der Mitglieder muß ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Bergen haben, gleiches gilt für Schüler, für die Zuschüsse für Auslandsklassenfahrten beantragt werden.

2. Für die Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltswirtschaft (§ 82 Abs. 2 NGO). Der Umfang der Förderungsmaßnahmen richtet sich nach den vom Rat im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln, sowie nach den tatsächlich bereitstehenden finanziellen Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Abweichungen von diesen Richtlinien sind in begründeten Einzelfällen möglich.

3. Die Stadtverwaltung Bergen erteilt Auskünfte und berät in allen Fragen des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit.

II. Zuwendungen

1. Sportstätten und Einrichtungen der Jugend- 1111d Vereinsarbeit

- a) Die Träger des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 30 v. H. der notwendigen und zuwendungsfähigen Kosten für den Neubau, die Erweiterung und die Einrichtung von Sportstätten und Jugendgruppenräumen erhalten.
- b) Für den Kauf von Geräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes und der Jugend- und Vereinsarbeit notwendig und angemessen sind, können auf Antrag Zuwendungen bis zu 30 v. H. der Anschaffungskosten gewährt werden.

Der Höchstbetrag wird je Verein und Kalenderjahr festgesetzt auf 1.500,00 Euro
(3.000,00 DM)

bei Vereinen mit über 500 Mitgliedern erhöht sich der Höchstbetrag auf 2.000,00 Euro
(4.000,00 DM)

bei Vereinen mit über 1.000 Mitgliedern erhöht sich der Höchstbetrag auf 2.500,00 Euro
(5.000,00 DM)

bei Vereinen mit über 1.500 Mitgliedern erhöht sich der Höchstbetrag auf 3.000,00 Euro
(6.000,00 DM)

c) Betriebskostenzuschüsse

Auf Antrag können jährlich für Anlagen von Vereinen Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten bis zu den folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

Tennisanlagen

je Tennisplatz (Tennen) 250,00 Euro
(500,00DM)

Sportheime (ohne Gastronomie)

Gemeinschafts- und Wirtschaftsräume je angefangene 10 qm Nutzfläche 15,00 Euro
(30,00 DM)

Schießstände

je 50 m-Stand	(50,00DM)	25,00 Euro
je 25 m-Stand	(40,00 DM)	20,00 Euro
je Luftgewehrstand	(30,00DM)	15,00Euro
je Bogensportschießstand (nicht überdacht)	(50,00DM)	25,00Euro

- d) Die Anträge zu a) bis c) sollen so früh wie möglich gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die Antragsteller müssen auch die Ausschlußfristen beim Landkreis Celle beachten. Mit den Anträgen sind Bauzeichnungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne einzureichen. Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum des Vereins oder der Stadt Bergen sein. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren anerkannt werden. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, prüffähige Abrechnungen und Nachweise vorzulegen. Vor einer Entscheidung über die Anträge darf mit dem Bau nicht begonnen, die Beschaffung nicht vorgenommen werden.

2. Förderung der Jugendarbeit

- a) Die Träger der Jugendarbeit erhalten einen jährlichen Zuschuß (Grundbetrag) von 3,75 Euro (7,50 DM) für die jugendlichen Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren (maßgebend ist das Geburtsjahr). Die Bemessung des Grundbetrages wird anhand der Bestandserhebung des Landkreises Celle über die Anzahl und Mitgliederstärke von Vereinen und Jugendgruppen vorgenommen.
- b) Für Vorhaben der Jugendarbeit, die mindestens zwei Übernachtungen beinhalten und an denen mindestens fünf Jugendliche aus dem Bereich der Stadt Bergen teilnehmen, werden folgende Zuschüsse je Teilnehmer bereitgestellt:
- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Wanderungen, Fahrten, Lager (Altersgruppe 7 - 18 Jahre),
je Übernachtung | 2,00Euro
(4,00DM) |
| 2. Internationale Begegnungen, Auslandsfahrten (Altersgruppen 14 - 18 Jahre),
je Übernachtung | 3,50Euro
(7,00DM) |
| 3. Auslandsfahrten von Schulklassen (Altersgruppe 14- 18 Jahre)
je Übernachtung | 3,50Euro
(7,00 DM) |

Die Förderung wird für jede/n Jugendliche/n für höchstens 14 Übernachtungen im Jahr gewährt. Für je 10 jugendliche Teilnehmer kann eine erwachsene Betreuungsperson zu gleichen Bedingungen berücksichtigt werden. Bei Schulklassenfahrten werden Lehrer/innen und Betreuungspersonen nicht gefördert.

- c) Auf Antrag werden Zuschüsse von 50 v. H. zu den Fahrtkosten zum Besuch von Jugendvorstellungen im Schloßtheater Celle und im Opernhaus Hannover gewährt.
- d) Die Anträge zu b) Nr. 1., 2. und c) sind jeweils vor Fahrtantritt von den zuständigen Vereinen, Gruppen oder Vereinigungen zu stellen. Nach Beendigung der Maßnahme ist die Teilnehmerzahl nachzuweisen.

Die Anträge zu b) Nr. 3. sind ebenfalls vor Fahrtantritt von den Erziehungsberechtigten der betreffenden Schüler zu stellen. Für Schulklassen, in denen alle Schüler/innen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Bergen haben, kann von der jeweiligen Schule ein Gesamtantrag gestellt werden. Nach Beendigung der Klassenfahrt ist von der Schule schriftlich nachweisen zu lassen, daß an der Fahrt tatsächlich teilgenommen wurde.

- e) Förderung der Leistungsbesten

Auf Antrag der Vereine können Sportlerinnen und Sportler, die die Berechtigung zur Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften ab Landesebene erworben haben, Zuschüsse von 50 v. H. der notwendigen Fahrt- und Aufenthaltskosten erhalten.

3. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

- a) Sportlerehrung

Die Stadt Bergen ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die mindestens zwölf Jahre alt sind und eine Meisterschaft auf Kreisebene oder einer höheren Ebene gewonnen haben. Die Sportart muß im Katalog der Meisterschaften und Bestenkämpfe im Sporthandbuch des Landessportbundes Niedersachsen aufgeführt sein. Alle zu Ehrenden erhalten eine Urkunde, ab einer Meisterschaft auf Landesebene wird zusätzlich eine Ehrengabe überreicht. Daneben werden auch Mitglieder von Nationalmannschaften ausgezeichnet. Die Vereine melden der Stadt die zu Ehrenden.

Es können auch verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Übungsleiter/innen nach diesen Richtlinien geehrt werden.

- b) Vereinsjubiläen

Bei 25, 50, 75 und 100-jährigen Jubiläen (usw.) wird auf Antrag eine einmalige Zuwendung von 5,00 Euro (10,00 DM) pro Jahr des Bestehens gewährt. Der Höchstbetrag wird auf 500,00 Euro (1.000,00 DM) festgelegt.

- c) Überlassung von Sportstätten und öffentlichen Einrichtungen

Die Stadt überläßt auf Antrag den Trägern des Sports und der Jugendarbeit die Sportstätten und öffentlichen Einrichtungen kostenfrei. Für die Benutzung des Hallenbades wird eine Sonderregelung getroffen. Die Stadtverwaltung stellt die Benutzungspläne auf.

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Stadt Bergen

Bergen, 16. Dezember 1999

(Prokop)-
Bürgermeister